

## Satzung des Vereins „ELISA,“

Verein zur Familiennachsorge für schwerst-, chronisch- und krebskranke Kinder“ e.V.,geändert durch erste ordentliche Vereinsversammlung vom 20.09.2001 und die 7. außerordentliche Mitgliederversammlung vom 27.02.2007

### Präambel:

In der Klinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin >St. Elisabeth< Neuburg mit ihrer Abteilung für Neonatologie im Klinikum Ingolstadt werden jährlich eine Vielzahl von Kindern mit schwersten akuten und chronischen Erkrankungen behandelt. In vielen Fällen, z.B. Frühgeburtlichkeit, angeborener Herzfehler oder kindliche Krebserkrankung kann nur eine sehr intensive Therapie zu einer Heilung führen. Oft kann jedoch die intensivste Behandlung nicht heilen, sondern nur zu einer Verbesserung der Lebensqualität bzw. zu einer höheren Lebenserwartung führen. Dies gilt z.B. für Stoffwechselerkrankungen (Diabetes mellitus, Mukoviszidose), Muskeldystrophien und andere angeborene und erworbene Behinderungen. Mit dem Auftreten einer schweren Erkrankung oder angeborener Fehlbildung verändert sich die Situation einer Familie tiefgreifend und meist innerhalb von Minuten.

Das Familiensystem wird stark belastet. Lebensplanungen müssen neu überdacht, neue familiäre Strukturen müssen gestützt und der Umgang mit der Krankheit muß gelernt werden.

Schließlich überleben durch die moderne Medizin immer mehr kritisch kranke Kinder mit Folgeproblemen. Durch immer kürzere Liegezeiten in Kinderkliniken werden hochrisiko- und chronischkranke Kinder häufig ohne ausreichende Nachsorgemaßnahmen nachhause entlassen. Familien sind den speziellen Pflegeanforderungen und psychosozialen Belastungen in den wenigsten Fällen gewachsen.

Es fehlt ein Bindeglied zwischen Kinderkliniken, niedergelassenen Ärzten und ambulanten Diensten zur stützenden Nachsorge nach der stationären Behandlung. Die familienorientierte Nachsorge kann hier Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Sie setzt unmittelbar in der Klinik ein und begleitet den Patienten und dessen Familie auf dem Weg zur Bewältigung der Krankheit. Sie soll den stationären Behandlungserfolg sichern, die Eltern zuhause anleiten und begleiten, schnelle und unbürokratische Hilfe leisten und vor allem alle bereits vorhandenen Hilfsangebote vor Ort einbinden und vernetzen. In diesem Sinne ist sie auch nutzbar für betroffene Familien die nicht unmittelbar aus stationärer Behandlung kommen.

„ELISA, Verein zur Familiennachsorge für schwerst-, chronisch- und krebskranke Kinder“ e. V. will in den Bereichen Pflege, Ernährung und psychosoziale Nachsorge professionelle Hilfe anbieten.

Der Verein orientiert sich an dem Augsburger Modell des Vereins zur Familiennachsorge – Bunter Kreis e. V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ELISA, Verein zur Familiennachsorge schwerst-, chronisch- und krebskranker Kinder“ e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Sitz des Vereins ist Neuburg.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist, die Situation von schwerst-, chronisch- und krebskranken Kindern, Jugendlichen, deren Familien und in Einzelfällen auch jungen Erwachsenen aus dem Einzugsgebiet der Klinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin „St. Elisabeth“ Neuburg in Notlagen zu verbessern und zu mildern, sowie präventive und rehabilitative Hilfen aufzubauen.

2. Dieser Zweck wird für die oben erwähnte Gruppe Betroffener insbesondere verwirklicht durch:

psychosoziale Einzelbetreuung, Familiennachsorge, sowie präventive und rehabilitative Maßnahmen in Sinne von § 43 SGBV; Seelsorgerliche Betreuung; Unterstützung von Selbsthilfegruppen bei deren Aufgaben; Öffentlichkeitsarbeit, um die verborgenen Nöte der schwerst-, chronisch- und krebskranken Kinder und Jugendlichen und deren Familien transparent zu machen; Unbürokratische Hilfen (auch finanzieller Art); Förderung der Klinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin St. Elisabeth Neuburg, soweit vorrangige Aufgaben nicht eingeschränkt werden; Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und Lehre im Bereich von Familien mit schwer kranken Kindern, soweit vorrangige Aufgaben nicht eingeschränkt werden;

3. Der Verein verfolgt nicht den Zweck mit bestehenden Einrichtungen und Personen der sozialpädiatrischen Vorsorge in Konkurrenz zu treten, sondern deren Arbeit zu koordinieren und in die Tätigkeit des Vereins im Sinn der Betroffenen zu integrieren.

## § 3 Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt

1.1 gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, insbesondere

a) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,

b) die Förderung der Jugendhilfe sowie

c) die Förderung des Schutzes der Familie und/oder

1.2 mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche

a) persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 S.1 Ziff. 1 AO) und/oder

b) wirtschaftlich bedürftig sind, d. h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§ 53 S. 1 Ziff. 2 AO).

2. Die mildtätigen Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Hilfeleistungen an schwerst-, chronisch- und krebserkrankten Kindern und Jugendlichen und deren Familien.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht selbst bedürftig im Sinn dieser Satzung sind oder als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfegruppen Fördermittel benötigen. Zuwendungen, die mit der Auflage geleistet werden, diese an eine bestimmte natürliche Person weiterzuleiten, sind nicht steuerbegünstigt.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2000

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern. Die Förderung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch aktive Mitarbeit und Leistung eines Vereinsbeitrags.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll durch den Vorstand derart begrenzt werden, dass der Verein eine möglichst effektive und flexible Entscheidungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse der Betroffenen und die Aufgaben der Familiennachsorge besitzt.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Leistung eines Vereinsbeitrags und durch Spenden.

Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, können sich aber an der Aussprache beteiligen und gegebenenfalls Anträge stellen.

Fördernde Mitglieder bestätigen in der Mitgliederversammlung einen Vertreter aus ihrem Kreis als Beisitzer in den Vorstand. Dieser wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen.

3. Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt beim Tode eines Mitgliedes durch Austritt oder durch Ausschluß.

5. Der Austritt ist jeweils zum Schluß des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres zu erklären.

6. Ein Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde durch Beschluß mit der Mehrheit ihrer ordentlichen Mitglieder.

## § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden,  
zwei Stellvertretern,  
dem Schriftführer,  
dem Schatzmeister,  
drei Beisitzern,

der Generaloberin der Kongregation der Elisabethinerinnen Neuburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder ein von ihr benanntes Mitglied als geborenes Mitglied.

Im Vorstand soll je ein Vertreter  
der Klinikseelsorge,  
der Ärzteschaft,  
der Kinderkrankenpflege,  
des psychosozialen Dienstes,  
ein Betroffener aus den Selbsthilfegruppen für Kinder und Jugendliche  
und ein Vertreter der Fördermitglieder  
vertreten sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden, bis auf die geborenen Mitglieder, von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch noch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt.

Der erste Gesamtvorstand des Vereins wird von allen Gründungsmitgliedern gewählt, unabhängig davon, ob die Gründungsmitglieder in der Folgezeit ordentliche oder fördernde Mitglieder sind.

3. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorstände erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung, die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in offener Abstimmung gewählt.

Soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann auch die Wahl des ersten Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorstände in offener Abstimmung erfolgen. Auf Vorschlag des Wahlleiters und soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann der Gesamtvorstand auch in offener en block Abstimmung gewählt werden.

Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so kann der Gesamtvorstand unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine neues Vorstandsmitglied wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Ausführung der Beschlüsse soll dem Geschäftsführer des Vereins nach Weisung des Vorstandes übertragen werden.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß schriftlich mit einer Frist von einer Woche geladen sind und mindestens 3 der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Zu Beginn eines Geschäftsjahres wird ein Haushaltsplan festgelegt. Der Haushaltsplan gilt als angenommen, wenn der Vorstand diesen einstimmig verabschiedet.

## § 8 Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter.

2. Der Verein kann durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden. Die gesetzliche Vertretung kann im Einzelfall, per Vollmacht, auf den ersten Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter übertragen werden.

## § 9 Geschäftsstelle

1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle, diese wird von einem Geschäftsführer ehrenamtlich oder hauptberuflich (gegen Entgelt) geleitet. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied im Vorstand sein.

2. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

3. Der Geschäftsführer ist vom Vorstand mit der Wahrnehmung der laufenden täglichen Geschäfte beauftragt.

Der Gesamtvorstand entscheidet im übrigen über alle wichtigen Geschäfte, insbesondere die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern sowie des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin. Dies gilt nicht für die Einstellung oder Entlassung von geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten.

4. Barspenden an den Verein sind innerhalb einer Woche vom Zahlungsempfänger dem Kassenwart anzuzeigen. Weitere Einzelheiten zur Entgegennahme von Spenden werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief und ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse eines jeden Mitglieds zu richten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:  
die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichtes,  
die Genehmigung der Jahresrechnung,  
die Entlastung des Vereinsvorstandes,  
die Wahl der Vorstandsmitglieder,  
die Bestellung des Kassenprüfers,  
die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien,  
die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,  
die Festlegung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht möglich.

5. Die Beschlüsse werden soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung erfaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied sowie dem Geschäftsführer und auf Verlangen jedem ordentlichen Mitglied auszuhändigen.

## § 11 Satzungsänderung und Auflösung

1.Einen Änderung des Vereinszwecks (§2) und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an das Kloster St. Elisabeth zur Verwendung für die Klinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin >St. Elisabeth< Neuburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Information des Finanzamtes

1.Vorgänge nach § 11Abs. I und II dieser Satzung, ebenso die Eingliederung des Vereins in eine anderen Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## § 13 Inkrafttreten

1.Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung in Neuburg am 20.09.2000 errichtet.

2. Die Satzung tritt am Tag des Eintrags ins Vereinsregister in Kraft.

## § 14 Verbandszugehörigkeit

1.Der Verein ist als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Caritasverbandes Neuburg Schrobenhausen e.V. in Neuburg an der Donau und damit dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. Augsburg, und dem Deutschen Caritasverband e.V. Freiburg, angeschlossen. Für ihn selbst, wie für seine Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, gelten die Statuten der vorstehenden Verbände.

2.Änderungen dieser Satzung, soweit sie den kirchlich-caritativen Charakter und/oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.

3. Für die Behandlung von Personalangelegenheiten sind die Erklärungen der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neuburg, den 20.09.2000 und  
den 20.09.2001 (1. Satzungsänderung) und  
den 27.02.2007 (2. Satzungsänderung)  
Dr. Florian Wild  
(erster Vorsitzender)

Harald Indrich  
(Stellvertretender Vorstand)